

Stopp für Bebauungsplan der Frankenwaldbrücken

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof setzt Bebauungsplan im Eilverfahren außer Vollzug

Erfolg im Normenkontrollverfahren für den BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) – BayVGH hat erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit von Planungsverband und Bebauungsplan

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 20. August 2026 (Az. 9 NE 26.904) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. **Damit darf der Bebauungsplan bis zu einer Entscheidung im noch anhängigen Normenkontrollverfahren vorerst nicht weiter vollzogen werden. Das Verfahren wurde von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB geführt.**

Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtliche Grundlage für ein touristisches Großprojekt auf dem Gebiet der Stadt Lichtenberg und der Gemeinde Issigau, das neben zwei Fußgänger-Hängebrücken über das Höllental und das Lohbachtal ein Besucherzentrum, Parkplätze, Zuwegungen und begleitende Infrastruktureinrichtungen auf einer Fläche von rund 19,84 ha umfasst. Vorhabenträger ist der Landkreis Hof, der für die ersten beiden Betriebsjahre jeweils etwa 400.000 Besucher prognostiziert. Der östliche Brückenkopf der mit rund 1.030 m als weltweit längste Fußgänger-Hängebrücke geplanten Höllentalbrücke liegt teilweise in einem FFH-Gebiet und in einem Naturschutzgebiet.

Der BN als anerkannte Naturschutzvereinigung hatte im Februar 2025 einen Normenkontrollantrag gestellt. Nachdem beim Landratsamt bereits das Baugenehmigungsverfahren für die beiden Brückenbauwerke anhängig war und vorbereitende Rodungsarbeiten drohten, wurde ergänzend ein Eilantrag gestellt.

Über diesen Eilantrag hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nun mit Beschluss vom 20. August 2026 entschieden und den Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt. Dabei geht der Senat davon aus, dass der Normenkontrollantrag in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein wird. Nach seiner Einschätzung ist bereits zweifelhaft, ob der Planungsverband, der den Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat, wirksam gegründet wurde.

Kreisgruppe Hof

Auguststraße 1
95028 Hof

Tel. 09281/16306

Fax 09281/2371

info@bund-naturschutz.com
www.hof.bund-naturschutz.de



Hof,
27. August 2026
„Frankenwaldbrücken“

Die Gründungssatzung bestimmt das Verbandsgebiet nach Auffassung des Senats nicht hinreichend eindeutig. Die beigegefügte Flurkarte lässt dessen Abgrenzung mangels Maßstabs und erkennbarer Flurnummern lediglich erahnen. Da die eindeutige Festlegung des Verbandsgebiets eine wesentliche Voraussetzung für die Übertragung der Planungshoheit ist, könnte dieser Mangel zur Gesamtnichtigkeit der Gründungssatzung und damit zum Fehlen eines handlungsfähigen Planungsträgers führen. Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit für Änderungen der Verbandsaufgaben sowie der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Gründungssatzung.

Auch unabhängig davon sieht der Senat erhebliche Mängel des Bebauungsplans. So wurden Grundstücke überplant, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und für die dem Planungsverband daher die Planungskompetenz fehlt. Ebenso wurden die Vorhaben- und Erschließungspläne nicht hinreichend konkretisiert und nicht ordnungsgemäß ausgefertigt. Selbst bei wirksamer Gründung des Planungsverbands bestünden darüber hinaus Bedenken im Hinblick auf das Entwicklungsgebot. Danach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgte jedoch durch die Stadt Lichtenberg. Mit wirksamer Gründung des Planungsverbandes wäre die Planungskompetenz zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen aber ebenfalls auf den Planungsverband übergegangen.

Die umfangreich gerügten Verstöße gegen das Arten- und Habitatschutzrecht sowie gegen das Wasserrecht hat der Senat wegen ihrer Komplexität dem Hauptsacheverfahren vorbehalten und insoweit die Erfolgsaussichten als offen eingestuft, zugleich aber deutliche Hinweise erteilt. Er hält es für problematisch, das Kollisionsrisiko an den Brückenbauwerken nach den Erkenntnissen zu Freileitungen zu beurteilen. Auch könnten die Auswirkungen des Besucherlärms in einem bislang weitgehend ungestörten Mittelgebirgsnaturraum nicht anhand der Erfahrungswerte aus städtischen Parkanlagen oder Tierparks bewertet werden. Weiteren Klärungsbedarf sieht der Senat bei der auf Erhebungen aus den Jahren 2018 und 2019 beruhenden Datengrundlage, den seitdem eingetretenen Veränderungen und bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums.

Die Außervollzugsetzung war nach der Folgen- und Interessenabwägung des Senats geboten, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern. Verbotene Eingriffe in geschützte Arten drohten hier nicht erst mit der Errichtung der baulichen Anlagen, sondern bereits durch Vorbereitungshandlungen wie umfangreiche Waldrodungen, für die der Bebauungsplan die unmittelbare Grundlage bilden kann und deren Folgen

Kreisgruppe Hof

Auguststraße 1
95028 Hof

Tel. 09281/16306

Fax 09281/2371

info@bund-naturschutz.com

www.hof.bund-naturschutz.de



Hof,
27. August 2026
„Frankenwaldbrücken“

irreversibel wären. Überwiegende öffentliche Belange, die für den Vollzug des Bebauungsplans sprechen würden, sah der Senat nicht. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freizeitnutzung inmitten des Frankenwaldes stelle keine im Interesse des allgemeinen Wohls unaufschiebbare Maßnahme dar.

Rechtsanwalt Dr. Martin Wiesmann von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartG mbB, der den BN gemeinsam mit Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß in dem Verfahren vertritt, sieht die Entscheidung als Bestätigung der im Verfahren erhobenen Rügen:

„Die Entscheidung folgt unserer rechtlichen Argumentation in wesentlichen Punkten und mit erfreulicher Deutlichkeit. Sie stellt sicher, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung des BayVGH im Normenkontrollverfahren keine irreparablen Schäden durch Vollzugsmaßnahmen eintreten oder Baugenehmigungen für das Vorhaben erteilt werden können.“

Über die endgültige Wirksamkeit des Bebauungsplans wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Hauptsacheverfahren (Az. 9 N 25.336) entscheiden. Bis dahin bleibt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ vorläufig außer Vollzug. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Bund Naturschutz begrüßt die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und

Seit Bekanntwerden der Planungen für die Frankenwaldbrücken im Sommer 2016 begleitet der Bund Naturschutz Hof die Planungen konstruktiv. Von Beginn an wurde die Wahl des Standorts Naturschutzgebiet Höllental als kritisch eingestuft und die Suche nach alternativen und naturverträglicheren Plätzen für eine 1 km lange Fußgänger-Hängebrücke eingefordert. Der Bund Naturschutz hat in diesem Stadium alternative Frankenwaldtäler zur Errichtung eines solchen Bauwerks vorgeschlagen – so z.B. die Überquerung des Rodachtales vom Romansfelsen bei Bernstein am Wald mit Zielpunkt am Gebäude des ehemaligen Gasthof Fels, der sich sogar schon im Eigentum des Landkreises befindet. *„Auch den Bau der kürzeren der beiden geplanten Hängebrücken, der Überquerung des Lohbachtales bei Lichtenberg und der Errichtung eines Skywalks am Kesselfels mit Blick hinein ins Höllental hat der Bund Naturschutz positiv begleitet. Kompromisslos und unverhandelbar hingegen ist der Schutz des größten Naturschutz- und FFH Gebietes im Landkreis Hof, das 160 ha große Höllental“* argumentiert Wolfgang Degelmann, Geschäftsführer des Hofer BN. Zu keiner Zeit ist der Bund Naturschutz als Verhinderer touristischer Einrichtungen im Gebiet des Naturpark Frankenwald aufgetreten, sondern war zu jeder Zeit für naturverträgliche Lösungen Gesprächsbereit.

Kreisgruppe Hof

Auguststraße 1
95028 Hof

Tel. 09281/16306

Fax 09281/2371

info@bund-naturschutz.com

www.hof.bund-naturschutz.de



Hof,
27. August 2026
„Frankenwaldbrücken“

„Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Eilantrag fordert der Bund Naturschutz den Landkreis Hof auf, die Planungen für den Bau der Fußgänger-Hängebrücke über das Naturschutzgebiet Höllental zu beenden und in einen konstruktiven Dialog über alternative touristische Anziehungspunkte mit den Naturschutzverbänden und der Bevölkerung vor Ort zu treten“ so Uli Scharfenberg, 1. Vorsitzender des BN Hof.

Für Rückfragen:

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Hof
Tel. 09281/16306
E-Mail: degelmann@bund-naturschutz.com

Hintergrundinformation: BUND Naturschutz

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) ist mit 268.000 Mitgliedern der größte Natur- und Umweltschutzverband Bayerns. Er setzt sich für unsere Heimat und eine gesunde Zukunft unserer Kinder ein – bayernweit und direkt vor Ort. Und das seit über 100 Jahren. Der BN ist darüber hinaus starker Partner im deutschen und weltweiten Naturschutz. Als Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) ist der BN Teil des weltweiten Umweltschutz-Netzwerkes Friends of the Earth International. Als starker und finanziell unabhängiger Verband ist der BN in der Lage, seine Umwelt- und Naturschutzpositionen in Gesellschaft und Politik umzusetzen.

Kreisgruppe Hof

Auguststraße 1
95028 Hof

Tel. 09281/16306

Fax 09281/2371

info@bund-naturschutz.com

www.hof.bund-naturschutz.de



Hof,
27. August 2026
„Frankenwaldbrücken“